

- 1 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Landesreisekostengesetz (LRKGVwV-JuM)
- 1.1 zu § 1 LRKG (Geltungsbereich)
- 1.1.1 Praktikantinnen und Praktikanten
- 1.1.1.1 Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in der Sozialarbeit, die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten in der jeweils geltenden Fassung fallen, erhalten Reisekostenvergütung, wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften Dienstreisen und Dienstgänge durchführen müssen. Entsprechendes gilt für die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in der Sozialarbeit bei den Justizvollzugsanstalten.
- 1.1.1.2 Studierende an Hochschulen und Berufsakademien, die Praxissemester beziehungsweise die praktische Ausbildung im Bereich der Justiz ableisten, erhalten für die im Auftrag ihrer Dienststelle zur selbstständigen Erledigung von Dienstgeschäften ausgeführten Dienstreisen und Dienstgängen Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung. Für Reisen, die ausschließlich der Erlernung und Vervollkommnung der während der praktischen Studienzeit zu erwerbenden Fähigkeiten und Kenntnisse dienen, wird kein Auslagenersatz gewährt.

## 1.1.2 Ehrenamtlich Tätige

1.1.2.1 Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erhalten anstelle einer Reisekostenvergütung eine Pauschalentschädigung für ihre Auslagen nach der Satzung der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg. Die Erteilung der Auszahlungsanordnung erfolgt durch die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg.

1.1.2.2 Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten erhalten für Reisen im Rahmen dieser Tätigkeit grundsätzlich keine Auslagenerstattung.

Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche durch das Bildungszentrum Justizvollzug angeboten oder vermittelt werden und welche einen unmittelbaren Bezug zur Tätigkeit haben, wird ausnahmsweise eine Reisekostenvergütung gewährt.

## 1.1.3 Ausbildungspersonalrätinnen und Ausbildungspersonalräte

Bei der nachstehenden Regelung wird vorausgesetzt, dass der Grundsatz einer sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel (§ 34 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg) beachtet wird und nur zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausbildungspersonalrats notwendige Reisen durchgeführt werden.

1.1.3.1 Wegen der Abfindung von Reisen, die ausschließlich der Wahrnehmung von Sitzungen des Ausbildungspersonalrats dienen, wird auf Nummer 1.1.2 LRKGVwV zu § 1 LRKG hingewiesen.

1.1.3.2 a) Bei Reisen von Mitgliedern der Ausbildungspersonalräte, die sowohl der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen als auch der Wahrnehmung von Sitzungen des Ausbildungspersonalrats dienen (sogenannte gemischte Reisen), ist die Reisekostenvergütung wie folgt festzusetzen:

- Fahrauslagen in voller Höhe nach §§ 4, 5 LRKG in Verbindung mit §§ 41, 56 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)
- Tagegeld.

b) Sofern sich für die Zeiten der Hin- und Rückfahrt und der Teilnahme an der Personalratssitzung ein Tagegeld der ersten oder zweiten Zeitstufe (mehr als 8 Stunden und weniger als 24 Stunden Dauer) ergibt:

- Tagegeld für diese Zeit in voller Höhe (§§ 41, 56 LPVG) sowie gegebenenfalls
- Tagegeld der weiteren Zeitstufe für die Zeit der Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung nach folgender Maßgabe:

Diese Zeit wird der für Fahrt und Personalratstätigkeit zu Grunde gelegten Zeit hinzugerechnet, und es wird das sich hiernach ergebende weitere Tagegeld (der zweiten oder dritten Zeitstufe) ermittelt; der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tagegeld der ersten und den weiteren Zeitstufen wird in Höhe von 50 vom Hundert gewährt (§ 11 Absatz 2 LRKG).

c) Sofern sich ein Tagegeld für die Zeiten der Hin- und Rückfahrt und der Teilnahme an der Personalratssitzung nicht ergibt:

- Tagegeld in Höhe von 50 vom Hundert nach § 11 Absatz 2 LRKG für die Zeit der Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung sowie gegebenenfalls
- Tagegeld für die Zeit der Hin- und Rückfahrt und der Teilnahme an der Personalratssitzung nach folgender Maßgabe:

Diese Zeit wird der für die Ausbildungsveranstaltung zu Grunde gelegten Zeit hinzugerechnet, und es wird das sich hiernach ergebende weitere Tagegeld (der zweiten oder dritten Zeitstufe) ermittelt; der Unterschiedsbetrag zwischen dem fiktiven vollen Tagegeld der ersten und den weiteren Zeitstufen wird in voller Höhe gewährt (§§ 41, 56 LPVG).

d) Sofern erst die Summe der Zeiten für die Hin- und Rückfahrt und die Teilnahme an der Personalratssitzung und die Wahrnehmung der Ausbildungsveranstaltung ein Tagegeld der ersten Zeitstufe (mehr als 8 Stunden und höchstens 14 Stunden Dauer) ergibt:

- Tagegeld in voller Höhe (§§ 41, 56 LPVG), wenn der zeitliche Anteil der Fahrzeit und Personalratstätigkeit überwiegt, oder
- Tagegeld in Höhe von 50 vom Hundert nach § 11 Absatz 2 LRKG, wenn der zeitliche Anteil für die Ausbildungsveranstaltung überwiegt.

#### 1.1.4 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten - soweit nichts anderes bestimmt ist - Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes geltenden

Bestimmungen. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind nur die Kosten der allgemein niedrigsten Klasse erstattungsfähig. § 4 Absatz 2 LRKG bleibt unberührt.

1.2 zu § 2 LRKG (Dienstreisen und Dienstgänge)

1.2.1 Genehmigungsfreie Reisen

1.2.1.1 Für Dienstreisen und Dienstgänge der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Erledigung der nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben bedarf es nach dem Wesen dieser Dienstgeschäfte keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 12 Absatz 2 LRKG).

1.2.2 Anordnung und Genehmigung

1.2.2.1 In anderen als den in Nummer 1.2.1.1 sowie in Nummern 1.12.1 und 1.12.2 LRKGVwV-JuM zu § 12 genannten Fällen werden Dienstreisen und Dienstgänge angeordnet beziehungsweise genehmigt:

a) durch die Leiterin oder den Leiter der Beschäftigungsbehörde oder durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Reisen der Studierenden während deren Abordnung an die Hochschule;

b) bei Behördenleiterinnen oder Behördenleitern durch die Leiterin oder den Leiter der nächst höheren Behörde.

1.2.2.2 In geeigneten Fällen kann die Anordnung oder Genehmigung auch allgemein oder für bestimmte Arten von Dienstgeschäften erteilt werden.

1.2.2.3 Der Antrag auf Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise ist über das Dienstreisemanagement-Verfahren DRIVE-BW zu stellen.

1.2.3 Allgemeine Genehmigung

Die Genehmigung wird allgemein erteilt für Dienstreisen und Dienstgänge

1.2.3.1 der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte, der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgeschichtshofs, des Landessozialgerichts, des Finanzgerichts und des Landesarbeitsgerichts sowie der Rektorin oder

des Rektors der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen (Hochschule) sowie deren Vertreterinnen und Vertreter im Verhinderungsfall,

mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen;

1.2.3.2 der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte, der Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte, der Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder Leitenden Oberstaatsanwälte, der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte sowie der Präsidentinnen und Präsidenten und Direktorinnen und Direktoren der Sozialgerichte und der Arbeitsgerichte sowie der Leiterinnen und der Leiter der Justizvollzugseinrichtungen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter im Verhinderungsfall

innerhalb des Landes Baden-Württemberg.

1.3 zu § 3 LRKG (Anspruch auf Reisekostenvergütung)

1.3.1 Fortbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Bei Vorträgen von Richterinnen oder Richtern und Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten zur Fortbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wird - soweit von der Innenverwaltung keine Reisekosten erstattet werden - Reisekostenvergütung nach § 1 Absatz 2 LRKG gewährt. Für die Fahrt zum Vortragsort und zurück werden von der Polizei, soweit möglich, Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt; ein Anspruch auf Fahrauslagerstattung besteht nicht, wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird.

1.3.2 Festsetzung von Reisekosten

Der Antrag auf Abrechnung einer Dienstreise oder eines Dienstganges ist grundsätzlich über das Dienstreisemanagement-Verfahren DRIVE-BW zu stellen. Der Antrag wird über die jeweilige Reisestelle der Beschäftigungsdienststelle zur Festsetzung der Reisekosten und der Erteilung der Auszahlungsanordnung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) weitergeleitet (vergleiche Nummer 3.4.4 LRKGVwV zu § 3 LRKG).

1.4 zu § 4 LRKG (Fahrt- und Flugkostenerstattung)

1.4.1 Besondere dienstlichen Gründe für Dienstreisen im Sinne von § 4 Absatz 1

Satz 3 LRKG liegen vor, wenn während der Fahrt Dienstgeschäfte oder Angelegenheiten der Personalvertretung erledigt werden oder wenn die einfache Entfernung der notwendigen Fahrtstrecke mehr als 100 km beträgt. In diesen Fällen sind die Kosten der ersten Klasse erstattungsfähig.

#### 1.4.2 Flugreisen

1.4.2.1 Die Notwendigkeit der Flugzeugbenutzung hat die oder der Dienstreisende im Antrag auf Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise stets ausführlich zu begründen.

1.4.2.2 Für die Buchung und Abrechnung von Flugreisen gilt Folgendes:

a) Das Land hat eine Reisetellenkarte (Sammelkarte) bei einem Reisebüro hinterlegt. Bei diesem Reisebüro sind Kundenkonten für die einzelnen Dienststellen eingerichtet. Die Bediensteten der Amtsgerichte buchen Flugreisen über die Kundennummer des Landgerichts. Diese ist vor der Buchung bei der Verwaltungsleitung des Landgerichts zu erfragen. Für die Bediensteten der Jugendarrestanstalt Göppingen ist die Kundennummer der Justizvollzugsanstalt Ulm zu verwenden. Die Rechnungen werden an die Dienststelle adressiert, deren Kundennummer verwendet worden ist.

Sofern der Adressat nicht selbst für die Begleichung der Rechnung zuständig ist, leitet er die Rechnung an die zuständige Dienststelle weiter. Reisekosten- und trennungsgeldrechtlich erstattungsfähige Linienflüge sind grundsätzlich über dieses Reisebüro zu buchen. Die Buchung von Flügen sollte zur Vermeidung von Fehlbuchungen stets schriftlich oder mit Telefax beziehungsweise E-Mail erfolgen. Nach Eingang des Flugtickets ist dessen Richtigkeit zu prüfen.

b) Bediensteten, die häufig dienstliche Flugreisen durchzuführen haben, wird die Teilnahme an einem Bonusprogramm der Fluggesellschaften (wie zum Beispiel Miles & More bei der Lufthansa und deren Partner) empfohlen. Die anlässlich von Dienstreisen gewährten Bonusmeilen sind ausschließlich für einen dienstlichen Flug zu verwenden.

c) Das Flugschein-Duplikat und die Bordkarte sind regelmäßig der Trennungsgeldabrechnung an das LBV beizufügen.

d) Kann ein gebuchter Flug nicht durchgeführt werden, hat die oder der

Dienstreisende dies dem Reisebüro sofort fernmündlich mitzuteilen. Außerdem sind alle Ausfertigungen des Flugscheins im Original dem Reisebüro zurückzugeben; dieses wird für die Flugkosten eine Gutschrift erteilen.

#### 1.4.3 Fortbildungsreisen

1.4.3.1 Bei Reisen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, werden Fahrauslagen nur bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (ohne Flugzeug) erstattet; § 4 Absatz 2 LRKG sowie Nummer 4.1.1 LRKGVwV zu § 4 LRKG bleiben unberührt. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 LRKG gewährt.

1.4.3.2 Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen, die von der Justizverwaltung einschließlich der Deutschen Richterakademie angeboten werden, werden grundsätzlich als im überwiegend dienstlichen Interesse liegend angesehen. § 11 Absatz 2 LRKG findet keine Anwendung, es gelten die Regelungen für Dienstreisen. Gleiches gilt für Angebote Dritter, sofern durch die zuständige Stelle die Kostenübernahme erklärt wird.

1.5 zu § 5 LRKG (Wegstreckenentschädigung)

Entfällt.

1.6 zu § 6 LRKG (Tagegeld)

Entfällt.

1.7 zu § 7 LRKG (Übernachtungsgeld)

1.7.1 Mehrbetrag zum Übernachtungsgeld

Bei der Festsetzung des Mehrbetrages zum Übernachtungsgeld für Dienstreisende, die Dienstgeschäfte in der Innenstadt von Stuttgart ausführen und in einem Hotel in der Innenstadt übernachten, kann vom Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles im Sinne von Nummer 7.1 LRKGVwV ausgegangen werden. In diesen Fällen sind nachgewiesene Übernachtungskosten (ohne Frühstücksanteil) bis zu 450 von Hundert des Gesamtbetrages des zustehenden Übernachtungsgeldes nach § 7 Absatz 1

LRKG ohne zusätzliche Begründung als notwendig anzuerkennen und zu erstatten. Die Geltendmachung höherer Übernachtungskosten bedarf einer besonderen Begründung.

#### 1.7.2 Hotelliste

Das Ministerium für Finanzen hat eine Hotelliste Baden-Württemberg herausgegeben. Die darin aufgeführten Hotels haben dem Land bei der Buchung von Unterkünften für dienstliche Übernachtungen einen Sonderpreis angeboten. Notwendige Übernachtungen bei Dienstreisen sollen deshalb grundsätzlich bei einem dieser Hotels gebucht werden, sofern keine preisgünstigeren Unterkunftsmöglichkeiten bekannt sind. Das Gleiche gilt bei zentraler Unterkunftsbeschaffung bei überregionalen Veranstaltungen durch das Land. Bei der Buchung ist unbedingt auf den Sonderpreis hinzuweisen. Die Hotelliste ist im Intranet unter der Rubrik „Justizministerium/Service/Vordrucke“ verfügbar.

#### 1.7.3 Fortbildungsreisen

Für die Dauer von mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen wird – soweit nichts anderes bestimmt wird – amtliche Unterkunft und Verpflegung gewährt.

1.7.3.1 Rechnet die Tagungsstätte unmittelbar mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ab, so soll die Rechnung auf die Dienststelle der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ausgestellt und vorab von dieser beziehungsweise diesem bezahlt werden. Die quittierte Rechnung bewahrt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach Abrechnung ihrer beziehungsweise seiner Reisekosten über das DRIVE-BW bei sich auf. Die Rechnung ist nur auf Anforderung des LBV als abrechnende Stelle dort vorzulegen.

1.7.3.2 Erfolgt keine gemeinsame Unterbringung der Teilnehmer, werden die notwendigen Kosten der Unterkunft wie bei amtlicher Unterkunft vom Dienstherrn übernommen; übersteigen die Kosten der Unterkunft den jeweiligen Satz des Übernachtungsgeldes nach § 7 Absatz 1 LRKG i.V.m. Nr. 7.1 VwV LRKG, ist die Notwendigkeit der höheren Unterkunfts-kosten zu begründen. Nummer 1.7.3.1 gilt entsprechend.

1.8 zu § 8 LRKG (Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort)  
Entfällt.

1.9 zu § 9 LRKG (Aufwands- und Pauschvergütung)

1.9.1 § 9 Absatz 1 LRKG (Aufwandsvergütung)

1.9.1.1 Zuständigkeit

Zur Festsetzung einer Aufwandsvergütung im Einzelfall sind zuständig:

a) das Justizministerium

aa) für seine Bediensteten,

bb) für die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte, die Rektorin oder den Rektor Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen, die Präsidentinnen oder Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten, die Leiterin oder den Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt, die ärztliche Direktorin oder den ärztlichen Direktor sowie die Vollzugsleiterin oder den Vollzugsleiter des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg, die Leiterin oder den Leiter des Bildungszentrums Justizvollzug und die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg;

b) im Bereich der Kapitel 0503:

aa) die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte

für die Bediensteten des Oberlandesgerichts sowie für die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte;

bb) die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte

für die Bediensteten der Generalstaatsanwaltschaft sowie für die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften und für die Leiterinnen und Leiter der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen Lörrach und Pforzheim;

cc) die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte

für die Bediensteten des Landgerichts sowie für die Leiterinnen und Leiter und die Bediensteten der nachgeordneten Gerichte und Behörden mit Ausnahme der von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleiteten Amtsgerichte. Sie bleiben als Stammdienststelle zuständig für die in den Bereich des Kapitels 0505 abgeordneten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare;

dd) die Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte

für die Bediensteten des Amtsgerichts;

ee) die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften und der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen Lörrach und Pforzheim

für die Bediensteten der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Zweigstelle;

ff) der Vorstand der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg

für die Bediensteten der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg;

c) im Bereich des Kapitels 0504

die Rektorin oder der Rektor der Hochschule

für die Bediensteten der Hochschule und die Studierenden während ihrer Abordnung;

d) im Bereich des Kapitels 0505

aa) die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs

für die Bediensteten des Verwaltungsgerichtshofs (ohne Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare) sowie für die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte;

bb) die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte

für die Bediensteten der Verwaltungsgerichte (ohne Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare);

d) im Bereich des Kapitels 0506

aa) die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts

für die Bediensteten des Landessozialgerichts sowie für die  
Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der  
Sozialgerichte;

bb) die Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der  
Sozialgerichte

für die Bediensteten des Sozialgerichts;

e) im Bereich des Kapitels 0507

die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts

für die Bediensteten des Finanzgerichts;

f) im Bereich des Kapitels 0508

aa) die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten, die Leiterin oder  
der Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt und die Vollzugsleiterin  
oder der Vollzugsleiter beim Justizvollzugs Krankenhaus Hohenasperg

für die Bediensteten der jeweiligen Einrichtung einschließlich der  
Außenstellen;

bb) die Leiterin oder der Leiter des Bildungszentrums Justizvollzug

für die Bediensteten des Bildungszentrums Justizvollzug und die zur  
Ausbildung zugewiesenen Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen  
und Arbeitnehmer;

cc) hinsichtlich der Bediensteten der Jugendarrestanstalt Göppingen die  
Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt Ulm;

g) im Bereich des Kapitels 0509

aa) die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts

für die Bediensteten des Landesarbeitsgerichts sowie für die

Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte;

bb) die Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte

für die Bediensteten des Arbeitsgerichts;

h) im Bereich des Kapitels 0510

die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg

für die Bediensteten der Zentralen Stelle;

i) für die Festsetzung einer Aufwandsvergütung in sonstigen Fällen, zum Beispiel für bestimmte Gruppen von Bediensteten, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Justizministeriums.

#### 1.9.1.2 Berichtspflicht

Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Stelle hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufwandsvergütung der für deren Festsetzung zuständigen Stelle zu berichten.

#### 1.9.2 § 9 Absatz 2 LRKG (Pauschvergütung)

##### 1.9.2.1 Zuständigkeit

Zur Festsetzung einer Pauschvergütung im Einzelfall werden ermächtigt:

a) in den Kapiteln 0503

die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte;

b) im Kapitel 0505

die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs;

c) im Kapitel 0506

die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts;

d) im Kapitel 0507

die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts;

e) im Kapitel 0508

- die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten, die Leiterin oder der Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt und die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter beim Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg;
- die Leiterin oder der Leiter des Bildungszentrums Justizvollzug
- die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt Ulm für die Jugendarrestanstalt Göppingen.

f) im Kapitel 0509

die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts;

g) der Vorstand der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg

für die Bediensteten der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg.

h) Für bestimmte Gruppen von Bediensteten oder für bestimmte Arten von Dienstgeschäften (vergleiche zum Beispiel Nummer 1.9.2.4) setzt bei Vorliegen der Voraussetzungen das Justizministerium eine Pauschvergütung fest.

1.9.2.2 Nummer 1.9.1.2 LRKGVwV-JuM gilt entsprechend.

1.9.2.3 Festsetzung und Zahlung

1.9.2.3.1 Die Pauschvergütung ist auf 10/12 der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich entstehenden monatlichen Aufwendungen nach § 1 Absatz 2 LRKG oder Teilen davon festzusetzen; sie ist monatlich nachträglich zu zahlen.

1.9.2.3.2 Während des regelmäßigen Erholungsurlaubs ist die Pauschvergütung weiter zu zahlen. Bei Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Unterbrechung der Dienstreisen und Dienstgänge ist die Zahlung vom 15. Kalendertag der Unterbrechung an einzustellen.

- 1.9.2.3.3 Die Weiterzahlung der Pauschvergütung nach Nummer 1.9.2.3.2 steht der Gewährung von Reisekostenvergütung (§ 1 Absatz 2 LRKG) an den Vertreter nicht entgegen.
- 1.9.2.3.4 Bei einer nicht unwesentlichen Änderung der für die Bemessung der Pauschvergütung maßgebenden Verhältnisse ist der für die Festsetzung der Pauschvergütung zuständigen Stelle zu berichten.
- 1.9.2.4 Aufwendungen bei Leichenöffnung
- Für die Aufwendungen im Sinne von § 10 LRKG, die anlässlich der Teilnahme an einer Leichenöffnung entstehen, wird eine Pauschvergütung nach der LRKGVwV-JuM zu § 10 LRKG gewährt.
- 1.10 zu § 10 LRKG (Erstattung sonstiger Kosten)
- 1.10.1 Nebenkosten bei Leichenöffnungen
- Zu den Nebenkosten gehören die Aufwendungen, die Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Protokollführerinnen und Protokollführern anlässlich der Teilnahme an gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen für Geruch beseitigende Mittel, Desinfektionsmittel, chemische Reinigung der Kleidung, Bad, Haarwäsche und dergleichen entstehen.
- 1.10.2 Pauschvergütung bei Leichenöffnungen
- Ohne Nachweis der einzelnen Aufwendungen wird eine Pauschvergütung in sinngemäßer Anwendung von § 9 Absatz 2 LRKG gewährt. Die Pauschvergütung beträgt 8 Euro je Tag, an dem Dienstreisen oder Dienstgänge zur Teilnahme an Leichenöffnungen durchgeführt werden.
- 1.11 zu § 11 LRKG (Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen)
- 1.11.1 Fortbildungsreisen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen
- 1.11.1.1 Fortbildungsveranstaltungen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, sind insbesondere Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen, die von der Justizverwaltung einschließlich der Deutschen Richterakademie angeboten werden. Für diese gelten die Regelungen für Dienstreisen; § 11 Absatz 2 LRKG findet keine Anwendung. Gleiches gilt für Angebote Dritter,

sofern durch die zuständige Stelle die vollständige Kostenübernahme erklärt wird.

1.11.2 Fortbildungsreisen, die lediglich im teilweisen dienstlichen Interesse liegen

1.11.2.1 Die Befugnis, die Erstattung von Reisekosten für solche Fortbildungsreisen zu regeln, die nicht unter Nummer 1.4.3 LRKGVwV-JuM zu § 4 LRKG fallen, jedoch teilweise im dienstlichen Interesse liegen, wird auf die Stellen übertragen, die die Haushaltsmittel für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung verwalten.

1.11.2.2 Bei Fortbildungsveranstaltungen, die lediglich im teilweisen dienstlichen Interesse liegen gilt Folgendes:

a) Fahrauslagen

Bei Reisen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden Fahrauslagen nur bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (ohne Flugzeug) erstattet; § 4 Absatz 1 bis 3 LRKG sowie Nummern 4.1.1 VwV LRKG zu § 4 bleiben unberührt. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 5 LRKG in Verbindung mit Nummer 4.3 VwV LRKG zu § 4 LRKG nur bis zur Höhe der sich nach Satz 1 ergebenden Fahrkosten gewährt (Vergleichsberechnung).

b) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die in Baden-Württemberg stattfinden, gilt hinsichtlich der Gewährung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5 Absatz 1 und 2 LRKG) Folgendes:

- Fährt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit ihrem oder seinem eigenen Kraftfahrzeug, so erhält sie oder er Wegstreckenentschädigung in Höhe des Satzes nach § 5 Absatz 1 LRKG.
- Bilden mehrere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eine Fahrgemeinschaft, erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, deren beziehungsweise dessen Kraftfahrzeug benutzt wird, eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 LRKG in Verbindung mit Nummer 5.2 VwV LRKG zu § 5 LRKG.
- Fährt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit ihrem oder seinem

eigenen Fahrrad, so erhält sie oder er Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 3 LRKG.

Eine Vergleichsberechnung mit den Kosten, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstehen würden, findet in diesen Fällen nicht statt.

c) Unterkunft und Verpflegung

Für die Dauer von mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen wird - soweit nichts anderes bestimmt wird - amtliche Unterkunft und Verpflegung gewährt.

aa) Rechnet die Tagungsstätte unmittelbar mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ab, so soll die Rechnung auf die Dienststelle der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ausgestellt und vorab von dieser oder diesem bezahlt werden. Die quitierte Rechnung bewahrt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, nach Abrechnung seiner Reisekosten über das DRIVE-BW, bei sich auf. Die Rechnung ist nur auf Anforderung des LBV als abrechnende Stelle dort vorzulegen.

bb) Erfolgt keine gemeinsame Unterbringung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, werden die notwendigen Kosten der Unterkunft wie bei amtlicher Unterkunft vom Dienstherrn übernommen; übersteigen die Kosten der Unterkunft den jeweiligen Satz des Übernachtungsgeldes nach § 7 Absatz 1 LRKG, ist die Notwendigkeit der höheren Unterkunfts-kosten zu begründen. Ausführungen zu aa) gelten entsprechend.

cc) Für den Tag der An- und Abreise werden keine Tagegelder gewährt, wenn die während der gesamten Dauer der Fortbildungsveranstaltung einzunehmenden Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen) unentgeltlich bereitgestellt oder deren Kosten nach Doppelbuchstabe aa oder bb erstattet werden.

1.11.3 Ausbildung

1.11.3.1 Nummern 1.13.1 bis 1.13.3 LRKGVwV-JuM zu § 13 gelten entsprechend.

1.11.3.2 Für durch eine Abordnung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle bedingte Reisen gilt Folgendes:

- 1.11.3.2.1 In den Fällen der Nummern 1.13.5.1 und 1.13.6.2 LRKGVwV-JuM zu § 13 werden
- a) die notwendigen Fahrauslagen und
- b) das Tage- und Übernachtungsgeld
- nur gewährt, wenn und soweit sie auch ohne Berücksichtigung des Zuweisungswunsches des Beamten zu gewähren wären.
- 1.11.3.2.2 In den Fällen der Nummern 1.13.5.2, 1.13.5.4 und 1.13.6.3 LRKGVwV-JuM zu § 13 werden
- a) die notwendigen Fahrauslagen für die innerhalb des Landes Baden-Württemberg gelegene Strecke und
- b) das Tage- und Übernachtungsgeld unter Beschränkung auf die für die Wegstrecke nach Buchstabe a in Betracht kommende Reisedauer
- gewährt.
- 1.11.3.2.3 Liegt die Wahlstelle im Ausland, wird die erforderliche Genehmigung für Reisen ins Ausland hiermit allgemein erteilt.
- 1.11.3.3 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten für Reisen an den Ort der Stammdienststelle keine Reisekostenvergütung. Im Übrigen ist Nummer 1.13.6 LRKGVwV-JuM zu § 13 zu beachten.
- 1.11.4 Prüfungsreisen
- 1.11.4.1 Bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen in Baden-Württemberg werden gewährt:
- Die notwendigen Fahrauslagen für die innerhalb des Landes Baden-Württemberg gelegene Strecke.
  - Das Tage- und Übernachtungsgeld unter Beschränkung auf die für die Wegstrecke in Betracht kommende Reisedauer.
  - Liegt der Prüfungsort außerhalb des Landes, werden das Tage- und Übernachtungsgeld sowie die notwendigen Fahrauslagen gewährt.
- 1.11.5 Besichtigungsfahrten

- 1.11.5.1 Besichtigungsfahrten, die von Arbeitsgemeinschaften oder dergleichen im Rahmen des ergänzenden Unterrichts durchgeführt werden, werden als Ausbildungsreisen abgefunden.
- 1.11.5.2 Von der Geschäftsleitung der Dienststelle, bei der die Arbeitsgemeinschaft oder dergleichen eingerichtet ist, darf ein Omnibus für eine Besichtigungsfahrt nur angemietet werden, wenn sich die Teilnehmer vorher mit folgender Regelung in Textform im Sinne des § 126b BGB einverstanden erklären:
- Die Abrechnung mit dem Omnibusunternehmen erfolgt durch die Geschäftsleitung.
  - Das der einzelnen Beamtin oder dem einzelnen Beamten nach § 6 in Verbindung mit § 11 zustehende hälftige Tagegeld wird - soweit erforderlich - zur Abdeckung des anteiligen Betrages herangezogen, mit dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an den Omnibuskosten belastet bleibt. Reicht dieses Tagegeld hierzu nicht aus oder steht Tagegeld überhaupt nicht zu (bei einer Ausbildungsreise von weniger als acht Stunden Dauer oder für Fahrten am Sitz der Arbeitsgemeinschaft oder dergleichen), verpflichtet sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, eine entsprechende Zuzahlung zu leisten.
  - Die Reisekosten werden in einer Sammelreisekostenrechnung in vereinfachter Form geltend gemacht.

1.11.6 Reisen aus besonderem dienstlichen Anlass

1.11.6.1 Bereitschaftsdienst

Bei Bediensteten im Bereich der Justiz ergibt sich die Verpflichtung zur Leistung von Bereitschaftsdienst (einschließlich des Inspektionsdienstes bei den Justizvollzugsbehörden) aus deren Aufgabenstellung. Die aus Anlass der Wahrnehmung solcher Dienste entstandenen Fahrauslagen für Fahrten zwischen Wohnung beziehungsweise dem Aufenthaltsort und regelmäßiger Dienststelle können daher grundsätzlich nicht erstattet werden. Eine Fahrauslagenerstattung kann erfolgen, wenn die Bediensteten ein anderes als das sonst für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung beziehungsweise Aufenthaltsort und regelmäßiger Dienststelle eingesetzte Beförderungsmittel benutzen müssen. Regelmäßige Dienststelle ist das Gericht oder die Behörde, bei der die oder der Bedienstete ihre oder seine Planstelle hat oder an die sie oder er (wenn auch nur mit Teilen der

Arbeitskraft) zugewiesen, zugeteilt oder abgeordnet ist. Reisen zur Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes bei einer anderen Dienststelle sind Dienstreisen oder Dienstgänge im Sinne von § 2 LRKG mit der Folge, dass Reisekostenvergütung nach Maßgabe von § 3 LRKG zu gewähren ist.

#### 1.11.6.2 Sonstige besondere dienstliche Anlässe

1.11.6.2.1 Für sonstige außerhalb des regelmäßigen Dienstes und nicht im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes aus besonderem dienstlichen Anlass erforderliche Fahrten zwischen Wohnung beziehungsweise Aufenthaltsort und regelmäßiger Dienststelle können Fahrauslagen nach Maßgabe von §§ 4, 5 LRKG erstattet werden.

1.11.6.2.2 Ein für eine solche dienstliche Inanspruchnahme gewährter Freizeitausgleich steht der Fahrauslagenerstattung nicht entgegen, wenn an dem Tag, an dem der Ausgleich erfolgt, die regelmäßige Dienststätte zur Ableistung des restlichen regelmäßigen Dienstes trotzdem aufgesucht werden muss. Erfolgt der Freizeitausgleich in der Weise, dass an einem oder an mehreren Arbeitstagen die regelmäßige Dienststelle nicht aufgesucht werden muss, so sind die dadurch eingesparten Fahrauslagen bei der Erstattung der Auslagen anlässlich der in Nummer 1.11.6.2.1 genannten Fahrten mindernd zu berücksichtigen.

#### 1.12 zu § 12 LRKG (Auslandsdienstreise)

##### 1.12.1 Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen

Die Befugnis zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen und Auslandsfortbildungsreisen, die unter Nummer 1.4.3 LRKGVwV-JuM zu § 4 LRKG fallen, wird übertragen:

##### 1.12.1.1 im Bereich der Kapitel 0503

a) auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte

für die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte sowie für die Bediensteten des Oberlandesgerichts;

b) auf die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte

für die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften und für die

Leiterinnen und Leiter der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen Lörrach und Pforzheim sowie für die Bediensteten der Generalstaatsanwaltschaft;

c) auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte

für die Bediensteten des Landgerichts sowie für die Leiterinnen und Leiter und die Bediensteten der nachgeordneten Gerichte und Behörden mit Ausnahme der von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleiteten Amtsgerichte;

d) auf die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften und die Leiterinnen und Leiter der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen Lörrach und Pforzheim

für die Bediensteten der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Zweigstelle;

e) auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte

für die Bediensteten des Amtsgerichts;

1.12.1.2 im Bereich des Kapitels 0504

auf die Rektorin oder den Rektor der Hochschule

für die Bediensteten der Hochschule einschließlich der Studierenden während ihrer Abordnung an die Hochschule;

1.12.1.3 im Bereich des Kapitels 0505

a) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs

für die Bediensteten des Verwaltungsgerichtshofs sowie für die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte;

b) auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte

für die Bediensteten des Verwaltungsgerichts;

1.12.1.4 im Bereich des Kapitels 0506

a) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts

für die Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der Sozialgerichte sowie für die Bediensteten des Landessozialgerichts;

b) auf die Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der Sozialgerichte

für die Bediensteten des Sozialgerichts;

1.12.1.5 im Bereich des Kapitels 0507

auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Finanzgerichts

für die Bediensteten des Finanzgerichts;

1.12.1.6 im Bereich des Kapitels 0509

a) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts

für die Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte sowie für die Bediensteten des Landesarbeitsgerichts;

b) auf die Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte

für die Bediensteten des Arbeitsgerichts;

1.12.1.7 im Bereich des Kapitels 0510

auf die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg

für die Bediensteten der Zentralen Stelle.

1.12.2 Allgemeine Genehmigung

In den Fällen, in denen die Genehmigung des Justizministeriums zur Teilnahme von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten an Amtshandlungen im Ausland gemäß Nummer 140 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten allgemein als erteilt gilt (vergleiche Abschnitt IV Nummer 3 Buchstabe b der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 9.12.1994, 9350-III/359 beziehungsweise 3-

0522.3/2, Die Justiz 1995 S. 3 beziehungsweise GABl. S. 835), werden die Auslandsdienstreisen der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte und der Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften sowie der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen Lörrach und Pforzheim allgemein genehmigt.

#### 1.12.3 Genehmigungsfreie Dienstreisen

Wegen der genehmigungsfreien Dienstreisen der Richter wird auf § 2 Absatz 3 LRKG hingewiesen.

#### 1.13 zu § 13 LRKG (Trennungsgeld)

##### 1.13.1 Vorbereitungsdienst von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn befinden, ist § 13 Absatz 2 Satz 1 bis 3 LRKG anzuwenden.

##### 1.13.2 Justizwachtmeisterlehrgang

Für Justizaushelferinnen und Justizaushelfer, die an dem Lehrgang für Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister teilnehmen, gilt § 13 Absatz 2 Satz 3 LRKG.

##### 1.13.3 Fachausbildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes

(Ehemalige) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die im Rahmen ihrer Fachausbildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ausgebildet werden, erhalten bei Ausbildungsabordnungen Trennungsgeld nach den landesrechtlichen Vorschriften wie andere Anwärterinnen und Anwärter.

##### 1.13.4 Ausbildungsdienstort

Als für die Ausbildung maßgeblicher Dienstort gilt der Ort, an dem die Stammdienststelle liegt. Stammdienststelle ist, sofern im Einzelfall durch die personalverwaltende Stelle keine abweichende Regelung erfolgt, die Dienststelle, der die Anwärterin oder der Anwärter erstmals zur Ausbildung zugewiesen wird.

#### 1.13.5 Mehrere Ausbildungsstellen

Bei der Zuweisung von Beamtinnen und Beamten in Ausbildung an zweite und weitere Ausbildungsstellen hat die personalverwaltende Stelle jeweils zu prüfen, ob eine Abordnung an eine auswärtige Ausbildungsstelle im Interesse der Ausbildung geboten ist. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die auswärtige Ausbildungsstelle geeignet und eine nach den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebene oder zugelassene Ausbildungsstelle am Ort der Stammdienststelle nicht vorhanden ist. In diesem Fall ist die den Erfordernissen gerecht werdende, der Stammdienststelle nächstgelegene Ausbildungsstelle vorzusehen. Wählt eine Beamtin oder ein Beamter in Ausbildung eine geeignete Ausbildungsstelle im Ausland, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Abordnung im Interesse der Ausbildung geboten ist.

1.13.5.1 Falls die Abordnung an eine auswärtige Ausbildungsstelle vorwiegend im persönlichen Interesse der zuzuweisenden Beamtin oder des zuzuweisenden Beamten in Ausbildung erfolgt, soll Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn und soweit es auch ohne Berücksichtigung des Zuweisungswunsches der Beamtin oder des Beamten zu gewähren wäre.

1.13.5.2 Bei der Zuweisung an eine Ausbildungsstelle außerhalb des Landes sollen in jedem Fall - falls die Voraussetzungen für den Bezug von Trennungstagegeld bei Berücksichtigung von Nummer 1.13.5.1 überhaupt vorliegen - Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 4 LTGVO) nur für die innerhalb von Baden-Württemberg zurückzulegende Strecke gewährt werden.

1.13.5.3 In den Fällen der Nummern 1.13.5.1 und 1.13.5.2 ist vor der Zuweisung ein entsprechender Verzicht der Beamtin oder des Beamten in Ausbildung auf Trennungsgeld oder Teilen davon einzuholen. Dies gilt nicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

1.13.5.4 Bei der Zuweisung an eine Ausbildungsstelle im Ausland wird nach der Auslandsreisekostenverordnung des Landes in Verbindung mit § 13 Absatz 2 LRKG Auslandstrennungsgeld nur in Höhe der Sätze gewährt, die bei der Zuweisung an eine auswärtige Ausbildungsstelle im Inland zu gewähren wären. Reisebeihilfen für Heimfahrten werden nur für die innerhalb von Baden-Württemberg zurückzulegende Strecke gewährt. Nummer 1.13.5.3 ist zu beachten.

## 1.13.6 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gelten folgende besondere Regelungen:

- 1.13.6.1 Stammdienststelle ist das Landgericht, zu dessen Bezirk die Ausbildungsstelle gehört, der die Referendarin oder der Referendar erstmals zur Ausbildung zugewiesen wird.
- 1.13.6.2 Bei Zuweisungen im Rahmen der Pflichtstationen wird Trennungsgeld nur gewährt, wenn aus dienstlichen Gründen eine Zuweisung an eine andere als die beantragte Ausbildungsstelle erfolgt.
- 1.13.6.3 Bei Zuweisungen im Rahmen der Wahlstation wird Trennungsgeld nicht gewährt. Dies gilt nicht bei der Zuweisung
- an eine geeignete Ausbildungsstelle im Ausland. Nummer 1.13.5.4 Satz 1 und 2 sind zu beachten;
  - an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften (DUV) in Speyer oder nach § 47 Absatz 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung).
- 1.13.6.4 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die gastweise in Baden-Württemberg ausgebildet werden, erhalten kein Trennungsgeld aus Landesmitteln.